

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 2/3 (1875)
Heft: 19

Artikel: Die Sandsteinbrüche in Ostermundigen bei Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-3914>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die jährliche Production nimmt durch die sich vermehrenden Angriffspunkte stetig zu und stieg z. B. im Jahr 1874 auf circa 14,000 Cubikmeter, welche meistens zum Export gelangten, besonders nach Genf, welches 1/3 der exportirten Steine bezieht, (siehe Eisenbahn Bd. III, Seite 46) Basel, Luzern, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Freiburg i/B. etc.

Die Rückfahrt von den Brüchen bis ins Thal zur Station Ostermündigen wurde mit der Locomotive „Gnom“ ebenso gut bewerkstelligt wie die Bergfahrt, worauf der Verein von der Steinbruchgesellschaft zu einer kleinen Collation im Garten der Wirthschaft Waldegg eingeladen war.

Zum Actiengesetz.

(Fortsetzung.)

Bevor wir zur Besprechung der vielfach verlangten „Oeffentlichkeit“ in der Geschäftsleitung von Actiengesellschaften übergehen, wollen wir doch noch im Anschluss an unsere Auseinandersetzungen in letzter Nummer der „Eisenbahn“ die Verantwortlichkeit der Gründer von Actiengesellschaften etwas ins Auge fassen. Wir befürchten nun hier, dass es ausserordentlich schwierig sein werde, aus einer gesetzlich ausgesprochenen Verantwortlichkeit derselben irgend einen practischen Nutzen zu ziehen. Man muss sich ja in erster Linie darüber klar sein, wer eigentlich der „Gründer“ ist. Der gewöhnliche Sprachgebrauch will mit diesem Ausdruck offenbar den „Projectanten“ bezeichnen, während eben sämtliche Zeichner von Actien als Gründer figuriren, und eine Verantwortlichkeit der Gründer so viel bedeutet, wie eine Verantwortlichkeit sämtlicher Actionäre.

Die Verantwortlichkeit des oder der Projectanten jedoch dürfte sich meistens als Illusion ergeben. Der Unterschied zwischen denjenigen Personen, welche vor der Zeichnung in einer Gründungsvereinbarung stehen, und denjenigen, welche derselben erst durch die Zeichnung beitreten, ist in der Praxis fast immer ein rein äusserlicher; da meistens Zeichner und Projectanten über die abzufassenden Statuten, die von jedem zu leistenden Beiträge und über sonstige mit der Gründung zusammenhängende Angelegenheiten, namentlich über die den einzelnen „Gründern“ zu gewährenden Vortheile sich geeinigt haben. Ausserdem treten ja stets nur einige der Projectanten wirklich als solche dem Publicum gegenüber auf, um durch eine Generalversammlung den Schein eines vorher hervorgebrachten Einverständnisses von sich abzulenken und das, was schon vorher in Verträgen abgemacht war, als festgestellt durch einen aus freier Entschliessung unabhängiger Actionäre hervorgegangenen Beschluss der „constituirenden“ Generalversammlung erscheinen zu lassen. (Siehe Dr. jur. Hahn: über die aus der Zeichnung von Actien hervorgehenden Rechtsverhältnisse.— Strassburg, 1874.)

Während sonach ein Theil der Projectanten unbekannt bleibt, wird der andere Theil derselben in die Reihen der Actionäre übergehen und so die ganze Verantwortlichkeit sich auf ein Minimum reduciren.

Dr. jur. Hahn macht in der oben erwähnten Schrift den Vorschlag, eine grössere Sicherheit für alle Betheiligten dadurch zu erstreben, dass nur auf Grund eines gerichtlich oder notariell beglaubigten Statutes oder Prospectes gezeichnet werden dürfe. Allein durch solche Bestimmungen wird wol kein weiterer Vortheil und keine Sicherheit erzielt werden. Wenn die Generalversammlung sich nicht eignet für die eingehende Prüfung eines Prospectes, so wird eine gerichtliche Beglaubigung gewiss keine Zuversicht bieten können, und damit wäre ja auch zum vorneherein jede Haftbarmachung der Projectanten abgeschnitten. Was den jüngst vom Reichsoberhandelsgerichte entschiedenen Fall (Siehe Handelsztg. No. 264: Stuttgartercorrespondenz) betrifft, so müssen wir jedenfalls die genaue Kenntnissnahme von den Motiven jenes Entscheides abwarten, bevor wir einen allgemeinen Schluss auf die Tragweite dieses Falles uns erlauben können. Es wird natürlich in manchem Falle möglich sein, eines sog. „Gründers“ habhaft zu werden; allein das werden Ausnahmefälle sein und im Allgemeinen wird der Satz kaum widerlegt werden können, dass das Actienwesen die directe und absolute Negation aller und jeder persönlichen Verantwortung ist.

Und nun die Oeffentlichkeit! Auch sie hat ihre Geschichte, die für uns lehrreich sein sollte. Die Oeffentlichkeit bezweckt die Controlle der Geschäftsleitungen. Man giebt sich dabei der Hoffnung hin, dass diese Oeffentlichkeit den Actionär veranlasse, die Geschäftsleitung zu prüfen. Man nimmt auch an, dass die veröffentlichten Daten und Verhältnisse der Wirklichkeit entsprechen. Bekanntlich besteht diese Oeffentlichkeit

jetzt schon wenigstens nach einer Richtung: die Herausgabe der jährlichen Rechenschaftsberichte ist jetzt schon üblich; ebenso die Bekanntmachung der Einnahmen während kürzerer Zeiträume (bei den Eisenbahnen); auch verdienen die im Laufe des Jahres erscheinenden Situationsberichte von Banken Erwähnung. Es braucht auch nicht eingehend erörtert zu werden, dass die Oeffentlichkeit nur bis zu einer gewissen Grenze eigentlich möglich ist und dass das Détail der Geschäftsführung sich hiezu in keiner Weise eignen würde. Es wird aber eine noch grössere Oeffentlichkeit verlangt, als bisher üblich war. Die „Handelszeitung“ giebt diesem Wunsche Ausdruck durch den gewiss präcis gehaltenen Satz: „Möglichst vollständige Oeffentlichkeit für alle Geschäfte der Gesellschaft.“

Das englische Gesetz hatte die Oeffentlichkeit gefunden in der Eintragung aller die Gesellschaften betreffenden wesentlichen Momente in amtlich geführte und dem Publicum zur Einsicht offen liegende Register; es setzte zu diesem Behufe eine besondere, unter der Aufsicht des Board of trade (Handelsamt) stehende Behörde, das Joint-Stock Companies-Registration-Office ein, und suchte die Erfüllung seiner Vorschriften durch Androhung von Strafen zu sichern. Bei dieser Registrierung wird eine provisorische und eine definitive unterschieden. Jene controlirt die Entwicklungsstadien des Unternehmens von dem ersten Auftauchen eines Planes bis zur wirklichen Errichtung der Gesellschaft und soll die Gründer zwingen, alle Einzelheiten ihres Projectes der Oeffentlichkeit zu überliefern, ehe die Gesellschaft constituirt wird. Die definitive Registrierung setzt den Abschluss und die Vollziehung eines förmlichen Gesellschaftsstatutes voraus. Erst durch diese definitive Registrierung wird die Gesellschaft zur juristischen Person.

Es darf nicht wundern, wenn jene englische Institution in etwas veränderter Form auch in Deutschland vorgeschlagen wird, wol ohne Kenntniss der Erfahrungen, welche England hierin gemacht hat. Es ist ein Reichscontrolbureau für Actiengesellschaften angeregt worden. Dieses hätte eine officiële Actienzeitung herauszugeben, in welcher nicht nur alle Einnahmen der Eisenbahnen, sondern auch alle vierteljährigen Abschlüsse der Gesellschaften und die Jahresbilanzen zu veröffentlichen wären.

Die Erfahrungen Englands haben jedoch bewiesen, dass jene Oeffentlichkeit eine Fiction ist. Wenn schon die Rechenschaftsberichte, deren wir uns erfreuen, gar nicht oder nur sehr ungenügend studirt werden, so gilt dies noch mehr von den öffentlich aufliegenden Registern. Wer Actien nimmt hat im seltensten Falle die Absicht und die Sachkenntniss, sich über die Gründungsvorgänge eines Unternehmens bei einer Registerbehörde zu informiren, und so hat England factisch auch keine Sicherung der Actionäre durch diese Oeffentlichkeit erzielt und auch keine seiner Speculationskrisen dadurch gelindert.

Wenn in Deutschland vorgeschlagen wird, die Controlle der Actiengesellschaften durch besondere Controlbeamte, welche dem Reichscontrolbureau unterstellt wären, auszuüben, so muss nicht ausser Acht gelassen werden, dass dieselben gewiss den gleichen Gefahren ausgesetzt sind, wie die von der Generalversammlung bestellten Revisoren, und dass die Zuverlässigkeit beider ungefähr die gleiche sein dürfte. Man kann doch wol nicht an die Bestellung von je einem Controlbeamten für je eine Actiengesellschaft denken, wenn gleich in den seltensten Fällen ein Einzelnr genügen würde, die Controlle auch nur über eine Gesellschaft auszuüben. Vor einer solchen Controlle werden am wenigsten die unlauteren Elemente des Gründerthums Furcht empfinden, und sie werden es sicher begrüssen, wenn der Staat es unternimmt, ihre Machwerke durch Controlbeamte zu sanctioniren!

Man darf sich eben nicht der Illusion hingeben, dass der Staat überhaupt je in den Fall komme, für die verschiedenen Gebiete des Actienwesens wirklich hoch gebildete und routinirte Fachleute zu gewinnen, einmal ist die Durchführung des erforderlichen Besoldungsetzes selbst dann, wenn die Gesellschaften für denselben selbst aufzukommen hätten, kaum durchzuführen; dann aber würde das Heer von Beamten, von denen eine Ueberlegenheit über die Directionen unbedingt erforderlich wäre, gar nicht aufzutreiben sein. Man nehme z. B. England an, für welches Max Wirth pro 1866 eine Zahl von 2731 Actiengesellschaften mit einem Gesamtcapital von 1,552,928,959 Pfd. Strl. angiebt. Seither hat sich diese Zahl sicherlich ausserordentlich gesteigert; denn das „Joint Stock Companies Directory“ giebt allein die Zahl der Directoren von Actiengesellschaften pro 1872 auf 10,500 an. Solchen Zahlen gegenüber sollte denn doch der Vorschlag, jede einzelne Gesellschaft durch einen Controlbeamten überwachen zu lassen, weichen!

Nun unternimmt es die „Schweiz. Handelszeitung“, einen